

# AMTLICHE BEKANNTGABE

## Landratsamt Biberach

### **Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ( UVPG )**

Herr Gerhard Sprißler, Daugendorferstraße 19, in 88527 Unlingen hat beim Landratsamt Biberach eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung seiner bestehenden Biogasanlage zu einer Verbrennungsmotoranlage nach der Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt.

Die bestehende Biogasanlage wurde letztmalig am 22.07.2014, unter dem Aktenzeichen BGV2014/0132 von der Unteren Baurechtsbehörde der Stadt Riedlingen baurechtlich genehmigt und befindet sich auf dem FSt. 250/1, Gemarkung Unlingen.

Aktuell sind an der Anlage - im Wesentlichen - folgende genehmigungspflichtige Änderungen beantragt:

- **Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (flexible Betriebsweise) nach der Ziffer 1.2.2.2 mit einer Gesamtleistung vom max. 2,036 MW Feuerungswärmeleistung**, durch Errichtung eines zusätzlichen dritten Motors in einem BHKW-Container, nebst **Schallschutzwand**, mit 1,050 MW Feuerungswärmeleistung an der bestehenden Verbrennungsmotoranlage (bisherige Leistung 0,986 MW FWL).
- **Reduktion der Biogasproduktion auf zukünftig 0,165200 Mio N/m<sup>3</sup>/Jahr**
- **Wegfall des Frischsubstratlagers**

Die beantragte Änderung ist nach der Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) standortbezogen UVP-vorprüfungspflichtig

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, keine relevanten örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Nach § 7 Abs. II Satz 4 UVPG ist die standortbezogene UVP-Vorprüfung damit abgeschlossen; eine UVP-Pflicht besteht daher gesetzlich nicht.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,  
den 19.09.2018

gez.  
S c h m i t t